

|  |  |  |
|--|--|--|
| <h1>Frank<br/>Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht<br/>Fachanwalt für Miet- u.<br/>Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p>  |   | <h1>Julia<br/>Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht<br/>Fachanwältin für Verkehrsrecht<br/>Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p>  |
|  | <p>Am Sand 6<br/>36100 Petersberg<br/>Tel.: 0661 6 98 19<br/>Fax: 0661 6 10 89</p> |  |

## Urlaubsansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wenn ein Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Resturlaub besitzt, kann er sich diesen nicht genommenen Urlaub abgeltend lassen.

Voraussetzung ist, dass ihm noch Urlaubsansprüche zustehen und diese nicht verfallen sind. N  
Urlaubsansprüche bestehen an sich nur für das jeweilige Urlaubsjahr. Es ist aber allgemeine Übung, dass nicht genommener Urlaub bis zum 31. März des folgenden Jahres in Anspruch genommen werden kann.

Maßgeblich ist die arbeitsvertragliche Vereinbarung.

Sofern der Arbeitnehmer infolge Dauererkrankung oder Elternzeit keinen Urlaub nehmen konnte, besteht ein zeitlich längerer Anspruch auf Abgeltung.

Neu ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. November 2018.

Danach können Urlaubsansprüche nur dann verfallen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer hinreichend aufgeklärt hat. Eine solche Aufklärung muss den Arbeitnehmern in die Lage versetzen, die fraglichen Urlaubstage rechtzeitig zu nehmen. Hierfür ist der Arbeitgeber beweispflichtig.

Nur dann, wenn der Arbeitgeber beweisen kann, dass der Arbeitnehmer Urlaub nicht genommen hat, obwohl ihm dies mitgeteilt wurde, können Urlaubsansprüche und damit auch Abgeltungsansprüche entfallen.

Arbeitnehmer sollten sich daher bei einem Fachanwalt genau über die Rechtslage informieren.